



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen für das Land Schleswig-Holstein (Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – UIG-SH)

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen für das Land Schleswig-Holstein (Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – UIG-SH)

A. Problem

Das neue Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) dient der Anpassung des Landesrechts an die zwingenden Vorgaben der neuen Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 28.1.2003). Für den Bereich der Bundesverwaltung hat der Bundestag in seiner Sitzung am 25. November 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des UIG unter der Überschrift Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel angenommen. Aus kompetenzrechtlichen Gründen haben die Länder für ihren Bereich eigene Landesgesetze zu erlassen. Durch den Erlass eines Bundes-UIG und der entsprechenden Länderregelungen kommt die Bundesrepublik Deutschland gleichzeitig den Vorgaben der von ihr im Dezember 1998 gezeichneten Aarhus-Konvention (UN ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) betreffend den Zugang zu Umweltinformationen nach.

B. Lösung

Durch das UIG-SH werden in Umsetzung der zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG die Anforderungen der informationspflichtigen Stellen des Landes begründet. Im Hinblick auf das bereits bestehende Umweltinformationsrecht bringt die neue Richtlinie und damit der vorliegende Gesetzentwurf folgende Neuerungen:

- Nunmehr werden alle Stellen der öffentlichen Verwaltung zur Herausgabe von Umweltinformationen verpflichtet, und zwar unabhängig davon, ob sie spezielle Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen.
- Ausdrücklich einbezogen in den Kreis der Informationspflichtigen werden auch Personen des privaten Rechts, soweit sie unter der Kontrolle einer Stelle der öffentlichen Verwaltung stehen und im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.
- Zudem wird der Begriff „Umweltinformation“ vom Umfang her erweitert; erfasst werden jetzt z.B. auch die Bereiche der gentechnisch veränderten Organismen und des Zustandes der Lebensmittelkette.
- Gegenüber dem bisherigen Recht werden die Fristen für die Beantwortung von Anfragen halbiert und dürfen in der Regel einen Monat nicht überschreiten.
- Schließlich werden die öffentlichen Verwaltungen angehalten, von sich aus aktiv, etwa in Form eines Umweltberichts, Umweltinformationen zu verbreiten und dabei zunehmend die elektronischen Medien zu nutzen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Für die Landes- und Kommunalverwaltung sind zwar durch das UIG-SH gewisse Mehrkosten denkbar, diese bleiben aber beherrschbar. Insbesondere stellt die Erweiterung des Anwendungsbereichs im Hinblick auf das geltende (Bundes-)UIG i. d. F. d. Bek. v. 23. August 2001 für die schleswig-holsteinischen Behörden insofern keine Neuerung dar, als dieser Bereich bereits durch das Informationsfreiheitsgesetz (IFG-SH) v. 9. Februar 2000 erfasst ist.

2. Verwaltungsaufwand

Der Erlass des UIG-SH und der damit korrespondierende Wegfall des (Bundes-)UIG lässt keine nennenswerte Erhöhung des Vollzugsaufwandes für das

Land und die Kommunen erwarten. Durch das UIG-SH wird das geltende Recht über den Zugang zu Umweltinformationen lediglich präzisiert und an die zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG angepasst. Die durch den Informationszugang auf Antrag entstehenden Kosten sind durch die vorgesehene Kostenregelung teilweise refinanzierbar. Die mit der aktiven Verbreitung von Umweltinformationen verbundenen Kosten können durch Aufgabenbündelung bei bestimmten Stellen und Rückgriff auf vorhandene Informationssysteme (insbesondere der bestehende Umweltbericht des Landes Schleswig-Holstein) niedrig gehalten werden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Soweit erstmals natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die unter der Kontrolle einer Stelle der öffentlichen Verwaltung des Landes stehen und im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen (z.B. Stadtwerke GmbH), in den Kreis der Informationspflichtigen einbezogen werden, ist mit einem gewissen Mehraufwand zu rechnen. Dieser dürfte jedoch im Rahmen der Auslagererstattung im Wesentlichen refinanzierbar sein. Im Übrigen besteht, wie schon nach dem bisherigen Recht, keine Informationsbeschaffungspflicht, sondern lediglich die Verpflichtung, bereits vorhandene Informationen, soweit kein Ausschlussstatbestand gegeben ist, zugänglich zu machen.

E. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über den Zugang zu Umweltinformationen für das Land Schleswig-Holstein
(Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – UIG-SH)¹

Vom 2005

Artikel 1

Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – UIG-SH

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen zu gewährleisten, die grundlegenden Voraussetzungen und praktischen Vorkehrungen für die Ausübung dieses Rechts festzulegen sowie die Verbreitung von Umweltinformationen sicherzustellen.

§ 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Informationen über die Umwelt,

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 41 S. 26).

1. über die die in § 3 Abs. 1 bestimmten Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts verfügen oder
2. über die die natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, die im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer oder mehrerer der in Nummer 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen, verfügen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind Stellen nach § 3 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) sowie sonstige Organe und Einrichtungen, die für Träger der öffentlichen Verwaltung handeln. Gremien, die Behörden im Sinne des Satzes 1 beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Hierzu gehören nicht
 1. oberste Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und
 2. Gerichte, soweit sie in gerichtlicher Funktion handeln.
- (2) Kontrolle im Sinne des § 2 Nr. 2 wird ausgeübt, wenn
 1. die Person des privaten Rechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
 2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Satz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,

- b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.
- (3) Umweltinformationen im Sinne dieses Gesetzes sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über
1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
 2. Faktoren, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken; hierzu gehören insbesondere Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt,
 3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken;zu diesen Maßnahmen gehören auch beschlossene politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Vereinbarungen, Pläne und Programme sowie Berichte über die Umsetzung der Maßnahmen und Tätigkeiten,
 4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
 5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1, von Faktoren im Sinne der Nummer 2 oder Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.
- (4) Eine Behörde oder Person des privaten Rechts im Sinne des § 2 Nr. 2 verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder an anderer Stelle für sie bereit gehalten werden.

Abschnitt II

Informationszugang auf Antrag

§ 4

Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen

- (1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine Behörde im Sinne des § 3 Abs. 1 oder eine Person des privaten Rechts im Sinne des § 2 Nr. 2 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.
- (2) Der Zugang zu Umweltinformationen wird durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet. Begehrt die Antrag stellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs, so entspricht die Behörde diesem Antrag, es sei denn,
 1. die Informationen sind der Antrag stellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 11, öffentlich verfügbar oder
 2. die Behörde hat gewichtige Gründe, die Informationen auf andere Art zugänglich zu machen.

(3) Soweit ein Anspruch nach Absatz 1 besteht, sind die Umweltinformationen der Antrag stellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte so bald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der Behörde, die über die Informationen verfügt, und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder
2. mit Ablauf von zwei Monaten, soweit Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann.

Abweichend von Satz 2 beginnt die Frist mit Eingang des Antrags bei der Person des privaten Rechts im Sinne des § 2 Nr. 2, wenn die Antrag stellende Person Informationen, über die eine Person des privaten Rechts im Sinne des § 2 Nr. 2 verfügt, begehrt und den Antrag bei dieser stellt.

§ 5

Antrag und Verfahren

- (1) Umweltinformationen werden auf Antrag von der Behörde, die über die Informationen verfügt oder die die Kontrolle über eine Person des privaten Rechts im Sinne des § 2 Nr. 2 ausübt, zugänglich gemacht.
- (2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang begehrt wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der Antrag stellenden Person dies unverzüglich, spätestens nach einem Monat, mitzuteilen, und ihr Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die Antrag stellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung des Antrags erneut. Andernfalls gilt ihr Antrag als zurückgenommen. Die Behörde unterstützt die Antrag stellende Person bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen.
- (3) Wird der Antrag bei einer Behörde gestellt, die nicht über die begehrten Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über diese Informationen verfügende Behörde weiter, und unterrichtet die Antrag stellende Person hierüber.

Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die Antrag stellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Behörden hinweisen, die über die Informationen verfügen. Entsprechendes gilt, wenn der Antrag bei einer Person des privaten Rechts im Sinne des § 2 Nr. 2 oder bei der Behörde, die die Kontrolle über jene Person ausübt, gestellt wird.

- (4) Wird ganz oder teilweise eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs im Sinne von § 4 Abs. 2 eröffnet, ist dies der Antrag stellenden Person innerhalb der Frist nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (5) Über die Geltung der längeren Frist nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist die Antrag stellende Person so bald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 6

Ablehnung des Antrags

- (1) Wird der Antrag ganz oder teilweise nach den §§ 8 und 9 abgelehnt, ist die Antrag stellende Person innerhalb der Fristen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 darüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Eine Ablehnung liegt auch dann vor, wenn nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Informationszugang auf andere Art gewährt oder die Antrag stellende Person auf eine andere Art des Informationszugangs verwiesen wird. § 109 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes findet keine Anwendung.
- (2) Wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die Antrag stellende Person dies begehrt, erfolgt die Ablehnung in schriftlicher Form. Sie ist auf Verlangen der Antrag stellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.
- (3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach den §§ 8 oder 9 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit die betroffenen Informationen ausgesondert werden können.

§ 7**Vorverfahren**

Eines Vorverfahrens nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es auch dann, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

Abschnitt III**Ablehnungsgründe****§ 8****Schutz öffentlicher Belange**

(1) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Bekanntgabe der Umweltinformationen nachteilige Auswirkungen auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
4. den Schutz der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 5,

hat, es sei denn, es liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe vor. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen darf nicht unter Berufung auf die in Nummer 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.

(2) Der Antrag kann abgelehnt werden, soweit er

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. sich auf interne Mitteilungen der in § 2 genannten Behörden und Personen des privaten Rechts bezieht oder

3. sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht,

es sei denn, es liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe vor. Im Fall des § 8 Abs. 2 Nr. 3 benennt die Behörde die Stelle, die das Material vorbereitet.

(3) Der Antrag ist ferner abzulehnen, soweit er bei einer in § 2 genannten Behörde oder Person des privaten Rechts, die nicht über die begehrten Umweltinformationen verfügt, gestellt wurde und er nicht nach § 5 Abs. 3 weitergeleitet werden kann.

§ 9

Schutz privater Belange

(1) Der Antrag ist abzulehnen, wenn durch die Bekanntgabe der Umweltinformationen

1. personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften oder nach den Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgesehen ist,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden oder
3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, die durch das Recht der Europäischen Gemeinschaften oder Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes geschützt sind, um berechnete wirtschaftliche Interessen einschließlich des öffentlichen Interesses an der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses zu wahren,

und die Betroffenen nicht zustimmen, es sei denn, es liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe vor. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Nummer 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden.

- (2) Umweltinformationen, die private Dritte einer Behörde oder einer Person des privaten Rechts im Sinne des § 2 Nr. 2 übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen der Antrag stellenden Person ohne deren Einwilligung nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.

Abschnitt IV

Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen und deren Verbreitung

§ 10

Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

- (1) Die Behörden stellen sicher, dass das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen wirksam ausgeübt werden kann, und unterstützen dies insbesondere durch
1. Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
 2. Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen,
 3. Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken,
 4. Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.
- (2) Die Behörden gewährleisten, soweit möglich, dass die Umweltinformationen auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind und in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abgerufen werden können. Die Anforderungen nach Satz 1 Halbsatz 2 können auch durch die Einrichtung von Verknüpfungen zu Internetseiten, auf denen die Umweltinformationen verfügbar sind, erfüllt werden. Satz 1 Halbsatz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor. Auf Antrag stellen die Behörden die Informationen in einem an-

deren Format zur Verfügung, wenn ein Zugang zu den in Satz 1 genannten Datenbanken oder Formaten nicht eröffnet ist.

§ 11

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die Behörden unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über den Zustand der Umwelt. Zu diesem Zweck verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen. Hierzu gehören zumindest
1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, Übereinkünften und Vereinbarungen, das Recht der Europäischen Gemeinschaften sowie Rechtsvorschriften des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Kreise und Ämter über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,
 2. beschlossene politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,
 3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Verträgen, Übereinkünften, Vereinbarungen und Rechtsvorschriften im Sinne der Nummer 1 sowie von Konzepten, Plänen und Programmen im Sinne der Nummer 2, sofern solche Berichte von den Behörden in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereit gehalten werden,
 4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
 5. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben,
 6. Umweltvereinbarungen sowie
 7. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 3 Abs. 3 Nr. 1.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 bis 7 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.

- (2) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die Behörden sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat. Verfügen mehrere Behörden über solche Informationen, stimmen sie sich bei deren Verbreitung ab.
- (3) Die §§ 8 und 9 sowie § 10 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 kann auf öffentliche oder private Stellen übertragen werden.

§ 12

Umweltzustandsbericht

Das für Umwelt zuständige Ministerium veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Land. Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. Der erste Bericht ist am 1. Juli 2006 zu veröffentlichen.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 13

Zuständigkeit

Zur Ausführung dieses Gesetzes sind diejenigen Behörden zuständig, die über die begehrten Umweltinformationen verfügen. In den Fällen des § 2 Nr. 2 sind diejenigen Behörden zuständig, die die Kontrolle über die dort genannten Personen ausüben. Wird die Kontrolle durch mehrere Behörden ausgeübt, treffen diese einvernehmlich eine Entscheidung darüber, welche Behörde die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen soll.

§ 14

Mitwirkungspflichten der Personen des privaten Rechts im Sinne des § 2 Nr. 2

- (1) Die Personen des privaten Rechts nach § 2 Nr. 2 haben den zuständigen Behörden auf Verlangen alle Umweltinformationen herauszugeben, die die Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.
- (2) Im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 3 leiten die Personen des privaten Rechts im Sinne des § 2 Nr. 2 den Antrag unverzüglich an die zuständige Behörde weiter.

§ 15

Kosten

- (1) Für die Übermittlung von Umweltinformationen aufgrund dieses Gesetzes können Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Gebühren werden nicht erhoben für
 1. die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte,
 2. die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort,
 3. Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 10,

4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §§ 11 und 12,
 5. die Übermittlung der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach den §§ 26, 28 und 29 Bundes-Immissionsschutzgesetz,
 6. die Übermittlung der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse über die Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen sowie der Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen und Anordnungen nach den § 31 Abs. 2 und 3 und § 35 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und alle Ablehnungen und Änderungen dieser Entscheidungen. Abweichend von § 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 412), ist die Anfertigung von Kopien ab der zehnten Kopie als Auslage zu erstatten.
- (2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 4 Abs. 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann.
- (3) Personen des privaten Rechts im Sinne des § 2 Nr. 2 können für die Übermittlung von Informationen an die nach § 13 Satz 2 und 3 zuständige Behörde von dieser Erstattung ihrer Auslagen verlangen.
- (4) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, für Amtshandlungen von Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Höhe der Kosten sowie für Personen des privaten Rechts im Sinne des § 2 Nr. 2 die Höhe der erstattungsfähigen Auslagen nach Absatz 3 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 16

Übergangsvorschrift

Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen, die vor dem ... [Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes] gestellt worden sind, sind nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2218) zu Ende zu führen.

Artikel 2**Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren**

Die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9, ber. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 414), wird wie folgt geändert:

Tarifstelle 25.5 des allgemeinen Gebührentarifs erhält folgende Fassung:

25.5	Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen für das Land Schleswig-Holstein (Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – UIG-SH) vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...)	
25.5.1	Erteilung umfangreicher schriftlicher Auskünfte	5 bis 500
25.5.2	Zurverfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern	
	a) einfache Fälle	5 bis 100
	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen	100 bis 250
	c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen	250 bis 500
	Anmerkungen zu Tarifstelle 25.5: Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist. Dies gilt insbesondere bei Anträgen von gemeinnützigen Vereinigungen, die sich für Ziele des Umwelt- und Naturschutzes oder des Verbraucherschutzes einsetzen. Soweit im Falle einer Amtshandlung mehrere gebühren-	

	<p>pflichtige Tatbestände der Tarifstelle 25.5 entstanden sind, dürfen die Gebühren einen Betrag von insgesamt 500,- nicht übersteigen.</p> <p>Unbeschadet von § 15 Abs. 1 S. 3 des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) werden Auslagen zusätzlich zu den Gebühren und auch dann nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein erhoben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei erfolgt. Dies gilt nicht in Fällen des § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 UIG-SH</p>	
--	---	--

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der dort geänderten Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9, ber. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 414) können aufgrund der Ermächtigung nach Artikel 1 § 15 Abs. 4 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A) Allgemeines

I. Gegenstand und Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Anpassung des Landesrechts an die zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates. Für den Bereich der Bundesverwaltung hat der Bundestag in seiner Sitzung am 25. November 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des UIG unter der Überschrift Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel angenommen. Aus kompetenzrechtlichen Gründen haben die Länder für ihren Bereich eigene Landesgesetze zu erlassen. Durch die Verabschiedung eines Bundes-UIG und entsprechender Länderregelungen kommt die Bundesrepublik Deutschland gleichzeitig den Vorgaben des von ihr am 21. Dezember 1998 gezeichneten Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (sog. "Aarhus-Konvention") betreffend den Zugang zu Umweltinformationen und den diesbezüglichen Rechtsschutz nach. Die Richtlinie 2003/4/EG setzt ihrerseits die Anforderungen der Aarhus-Konvention in Gemeinschaftsrecht um.

Artikel 1 des Gesetzesentwurfs beinhaltet die Fassung des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH). Artikel 2 dient der Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren. Artikel 3 sieht für den auf Artikel 2 beruhenden Teil der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang vor. Das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs ist in Artikel 4 geregelt.

II. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Richtlinie 2003/4/EG

Die Richtlinie 2003/4/EG ist am 14.02.2003 in Kraft getreten. Sie ist bis zum 14.02.2005 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie 2003/4/EG soll den Öff-

nungsprozess in Bezug auf Umweltinformationen, der bereits mit der Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG in Gang gesetzt wurde, fördern. Sie soll den Anspruch der Öffentlichkeit auf Zugang zu Umwelt bezogenen Informationen sichern und eine größtmögliche systematische Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen, insbesondere auch mit elektronischen Mitteln, fördern. Hierdurch soll eine wirksamere Öffentlichkeitsbeteiligung bei Umwelt bezogenen Entscheidungen ermöglicht und letztlich ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden. Die Richtlinie 2003/4/EG dient damit den Zielsetzungen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung der Lebensqualität. Die Richtlinie 2003/4/EG leistet auch einen Beitrag zu größerer Transparenz und Bürgernähe der Verwaltung. Darüber hinaus soll die Richtlinie 2003/4/EG die noch bestehenden Unterschiede in den Vorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft beseitigen, die zu Ungleichheiten hinsichtlich des Zugangs und der Verbreitung von Umweltinformationen führen und damit auch ungleiche Wettbewerbsbedingungen bewirken können. Die Richtlinie 2003/4/EG dient außerdem der Anpassung des Gemeinschaftsrechts an die Bestimmungen der Aarhus-Konvention über den Zugang zu Umweltinformationen. Die Europäische Gemeinschaft hat die Aarhus-Konvention am 25. Juni 1998 gezeichnet. Durch die Anpassung des Gemeinschaftsrechts an die Vorgaben der Aarhus-Konvention wird deren Ratifikation durch die Europäische Gemeinschaft vorbereitet.

Die Richtlinie 2003/4/EG regelt die Voraussetzungen des Zugangs zu Umweltinformationen auf Antrag sowie deren systematische Aufbereitung und Verbreitung. Sie baut insoweit auf der Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG auf, geht jedoch über deren Vorgaben hinaus. Der Begriff der „Umweltinformationen“ wird durch die Richtlinie 2003/4/EG umfassender definiert. Auch der Kreis der informationspflichtigen Stellen - in der Richtlinie 2003/4/EG allesamt unter dem Begriff "Behörden" zusammengefasst - wird weiter gefasst als in der Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG. Demgegenüber sind die Beschränkungsgründe betreffend den Zugangsanspruch restriktiver ausgestaltet worden. Zudem sieht die Richtlinie 2003/4/EG die aktive Unterstützung der Öffentlichkeit bei ihrem Begehren auf Informationszugang vor. Wie die Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG enthält die Richtlinie 2003/4/EG eine Regelung über den Zugang zu Gerichten zur Durchsetzung der Umweltinformationsansprüche. Hinsichtlich der Verbreitung von Umweltinformationen sieht die Richtlinie

2003/4/EG bestimmte Mindestvorgaben vor. Diese betreffen auch die Aufbereitung und Verbreitung von Umweltinformationen.

III. Konzeption und Inhalt der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG im Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH)

Der Gesetzentwurf baut auf den Regelungen des (Bundes-)UIG in der Fassung vom 23. August 2001 auf und sieht – unter Berücksichtigung des parallel für die Bundesverwaltung novellierten Bundes-UIG – eine eigenständige Länderregelung vor, soweit eine solche neben dem genannten Bundes-UIG für eine lückenlose Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG in nationales Recht erforderlich ist.

Der Gesetzentwurf enthält gegenüber dem UIG in der Fassung vom 23. August 2001 folgende wesentliche Neuerungen:

- Verpflichtete im Sinne des Gesetzentwurfs sind nunmehr die Regierung oder andere Stellen der öffentlichen Verwaltung, und zwar unabhängig davon, ob sie spezielle Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen. Damit werden auch vom Land Beliehene als zur Umweltinformation verpflichtete erfasst (§§ 2 Nr. 1, 3 Abs. 1 UIG-SH).
- Ausdrücklich in den Kreis der Informationspflichtigen einbezogen werden auch private Stellen, soweit sie unter der Kontrolle einer Stelle der öffentlichen Verwaltung stehen und im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen (§§ 2 Nr. 2, 3 Abs. 2 UIG-SH).
- Die Frist für die Entscheidung über Anträge wird auf grundsätzlich einen Monat nach Eingang des Antrags bei den Informationspflichtigen verkürzt. Nur in bestimmten Ausnahmefällen, namentlich wenn die Informationen so umfangreich und komplex sind, dass die Einmonatsfrist nicht eingehalten werden kann, wird die Frist auf zwei Monate verlängert, wobei die Antrag stellende Person jedoch im Rahmen der Einmonatsfrist über die Gründe zu benachrichtigen ist (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 UIG-SH).
- Es besteht die Möglichkeit, die Entscheidung über die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen überprüfen zu lassen. Eines Vorverfahrens bedarf es auch

dann, wenn der die Entscheidung enthaltende Verwaltungsakt von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist (§ 7 UIG-SH). Wenn die begehrten Umweltinformationen bei Privaten nach § 2 Nr. 2 UIG-SH vorhanden sind, ist die öffentliche Stelle, die die Kontrolle über die dort genannten Personen ausübt, zuständig für die Entscheidung über die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen (§ 13 UIG-SH).

- Der Gesetzentwurf sieht zur Unterstützung der Öffentlichkeit beim Zugang zu Umweltinformationen vor, dass die informationspflichtigen Stellen geeignete Maßnahmen treffen, um der Öffentlichkeit den Zugang zu Umweltinformationen zu erleichtern (§ 10 UIG-SH).
- Um den Zugang zu Umweltinformationen insgesamt zu erleichtern, sei es auf Antrag oder im Rahmen der aktiven Verbreitung von Umweltinformationen, wirken die informationspflichtigen Stellen, darauf hin, dass Umweltinformationen zunehmend in elektronisch zugänglichen Datenbanken gespeichert werden. Außerdem haben die informationspflichtigen Stellen zu gewährleisten, dass alle Umweltinformationen, die von ihnen zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind (§ 10 Abs. 2 UIG-SH). Darüber hinaus hat das zuständige Ministerium regelmäßig einen Umweltzustandsbericht zu erstellen (§ 12 UIG-SH).
- Der Anspruch auf Umweltinformationen wird in formeller und materieller Hinsicht näher ausgestaltet und im Hinblick auf das geltende Recht insgesamt verstärkt. Die Ablehnungsgründe werden unter den Vorbehalt gesetzt, dass der Ablehnung des Informationszugangs kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Informationen entgegensteht (§§ 8 und 9 UIG-SH). Der Zugang zu Emissionsdaten und Emissionsbezogenen Informationen kann nicht unter Berufung auf diese Gründe abgelehnt werden.

B) Zu den Vorschriften im Einzelnen

Artikel 1

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

§ 1 enthält die Zweckbestimmung des Gesetzes. Sie lehnt sich eng an Art. 1 der RL 2003/4/EG. Durch die Zweckbestimmung werden keine zusätzlichen Rechte, die über die durch dieses Gesetz oder andere Verfahrensrechte begründeten Rechte hinausgehen, geschaffen. § 1 dient vielmehr als Auslegungshilfe für unbestimmte Rechtsbegriffe in diesem Gesetz.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

§ 2 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Nach Nr. 1 gilt jenes für Informationen über die Umwelt, die bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Land, die in § 3 Abs. 1 näher definiert werden, vorhanden sind bzw. für sie bereitgehalten werden. Erfasst werden damit grundsätzlich alle Stellen der öffentlichen Verwaltung. Auf eine Umwelt bezogene Tätigkeit dieser Stellen kommt es nicht an. Entsprechend Art. 2 Nr. 2c RL 2003/4/EG findet dieses Gesetz auch Anwendung auf Informationen über die Umwelt, die bei natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, die im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer der in Nr. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen, vorhanden sind (§ 2 Nr. 2).

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Zu § 3 Abs. 1

§ 3 Abs. 1 definiert den Begriff der Behörden in Übereinstimmung mit Art. 2 Nr. 2a und b RL 2003/4/EG. Die bisherige Einschränkung auf Stellen, die Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen haben (§ 3 Bundes-UIG a. F.), d.h. die Umweltbelange nicht nur „nach den für alle geltenden Rechtsvorschriften zu beachten haben“, entfällt. Entscheidend ist nunmehr allein, ob die Stellen der öffentlichen Verwaltung

über die in § 3 Abs. 3 genannten Umweltinformationen verfügen. Durch den Verweis auf die gesetzliche Definition des § 3 Abs. 2 LVwG wird auf den organisationsrechtlichen Behördenbegriff abgestellt. Informationspflichtig sind auch sog. „Beliehene“. Gremien, die Behörden im Sinne des § 3 Abs. 1 beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft.

Die Herausnahme von öffentlichen Stellen aus dem Kreis der informationspflichtigen Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Rechtssetzung tätig werden, und von Gerichten erfolgt aufgrund einer Option von Art. 2 Abs. 2 RL 2003/4/EG.

Zu § 3 Abs. 2

§ 3 Abs. 2 bestimmt den Begriff der „Kontrolle“ als Voraussetzung für die Einbeziehung von Personen des privaten Rechts näher. Der Kontrolle einer Stelle der öffentlichen Verwaltung nach § 2 Nr. 1 unterliegen die genannten Personen des Privatrechts zum einen, wenn sie bei der Wahrnehmung der öffentlichen Zuständigkeit oder Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegen oder über besondere Rechte verfügen, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang (Beispiel: Stadtwerke) besteht (§ 3 Abs. 2 Nr. 1). Die „Kontrolle“ kann aber zum anderen auch in der wirtschaftlichen Beherrschung der Person des privaten Rechts durch die öffentliche Verwaltung begründet sein. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bis c führen in dieser Hinsicht drei abschließende Alternativen auf: Mehrheit des Kapitals, der Stimmrechte oder der bestellten Mitglieder in den Leitungs- und Aufsichtsgremien der betreffenden Person des Privatrechts. Mit der Einbeziehung bestimmter privater Stellen wird dem Anliegen des europäischen Gesetzgebers, den freien Zugang zu Umweltinformationen auch im Falle der Privatisierung öffentlicher Aufgaben bzw. der Ausführung öffentlicher Aufgaben in privater Trägerschaft zu gewährleisten, Rechnung getragen (Erwägungsgrund 11 RL 2003/4/EG).

Zu § 3 Abs. 3

§ 3 Abs. 3 dient der Umsetzung von Artikel 2 Abs. 1 Richtlinie 2003/4/EG. Die Buchstaben a bis f von Artikel 2 Abs. 1 Richtlinie 2003/4/EG werden zu diesem Zweck

weitgehend übernommen. Durch unwesentliche Änderungen werden die Richtlinienvorschriften dabei an die nationale Terminologie angepasst.

Als Umweltinformationen gelten danach alle Daten, über die in den Nummern 1 bis 6 im einzelnen aufgeführten Verhältnisse. Damit werden alle Einzelangaben über die aufgeführten Verhältnisse erfasst. Die Art ihrer Speicherung ist unerheblich. Der Begriff des Speicherns umfasst, wie im Datenschutzrecht, das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung.

Zu § 3 Abs. 3 Nr. 1

Umweltinformationen im Sinne des Gesetzes sind alle Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen.

Zu § 3 Abs. 3 Nr. 2

Faktoren, die sich auf die Umwelt oder deren Bestandteile im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken, werden nunmehr ebenfalls ausdrücklich als Umweltinformationen definiert. Hierzu gehören auch die zur Erhebung der Informationen angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben oder die Bezeichnung der angewandten standardisierten Verfahren.

Zu § 3 Abs. 3 Nr. 3

Maßnahmen und Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile oder Faktoren im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken, werden als Umweltinformationen erfasst und dabei näher präzisiert. Zu den Maßnahmen und Tätigkeiten i. S. d. Bestimmung gehört auch das fiskalische Handeln der Stellen der öffentlichen Verwaltung.

Beschlossene politische Konzepte im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b sind fertige Konzepte, die von der Leitung der Stelle der öffentlichen Verwaltung gebilligt wurden. Im Entstehen befindliche Konzepte und Entwürfe werden nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 nicht erfasst. Beispiele für politische Konzepte sind etwa die Landesnachhaltigkeitsstrategie oder die Gesundheitsinitiative Schleswig-Holstein.

Zu § 3 Abs. 3 Nr. 4

Nummer 4 stellt in Umsetzung von Artikel 2 Abs. 1 Buchst. d Richtlinie 2003/4/EG klar, dass auch Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts als Umweltinformationen gelten.

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 5

Als Umweltinformationen definiert werden nun auch Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 3 verwendet werden. Die hieraus resultierende Ausweitung des Umweltinformationsbegriffs ist zur Umsetzung von Artikel 2 Abs. 1 Buchst. c Richtlinie 2003/4/EG erforderlich.

Zu § 3 Abs. 3 Nr. 6

Als Umweltinformationen erfasst werden auch Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, der Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie vom Zustand der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Umweltgüter oder durch die in § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3 UIG genannten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass insofern auch Informationen über die Kontamination der Lebensmittelkette als Umweltinformationen gelten, soweit ein Bezug zu den in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Umweltbestandteilen oder zu den in § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3 genannten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten besteht.

Zu § 3 Abs. 4

Ein „Verfügen“ über Umweltinformationen liegt vor, wenn Umweltinformationen bei einer Behörde oder Person des privaten Rechts im Sinne des § 2 Nr. 2 vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Hierdurch wird der Richtlinienvorgabe (vgl. Artikel 1 Buchst. a Richtlinie 2003/4/EG) Rechnung getragen, dass der Informationsanspruch nicht nur auf bei den zur Information verpflichteten Behörden oder Personen des privaten Rechts im Sinne des § 2 Nr. 2 vorhandene Umweltinformationen gerichtet ist, sondern auch auf Umweltinformationen, die für diese bereitgehalten werden. Dadurch soll der zunehmenden Verpflichtung von Unternehmen zur Selbstüberwachung Rechnung getragen werden. Im Rahmen dieser Selbstüberwachung

werden immer häufiger Umweltinformationen in den Unternehmen selbst aufbewahrt, die vormals von den zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der Überwachung erhoben wurden und auch bei diesen aufbewahrt und damit unmittelbar vorhanden waren.

Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst ist, Umweltinformationen für eine Behörde oder Person des privaten Rechts im Sinne des § 2 Nr. 2 aufbewahrt, auf die diese einen Übermittlungsanspruch hat. Danach sind nicht nur die Fälle erfasst, bei denen sich die Behörde oder Person des privaten Rechts im Sinne des § 2 Nr. 2 Dritter, die dem Anwendungsbereich des Gesetzes nicht unterfallen, zur Aufbewahrung von Umweltinformationen bedient, sondern insbesondere Fälle, in denen Unternehmen aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder eines Verwaltungsaktes Messberichte oder andere Umweltinformationen für einen bestimmten Zeitraum für eine Stelle der öffentlichen Verwaltung aufbewahren und auf entsprechende Anforderung herauszugeben haben. Nicht erfasst werden dagegen Fälle, in denen die beantragte Umweltinformation erst aufgrund einer Aufsichtsmaßnahme für die Stelle der öffentlichen Verwaltung erstellt oder an die Stelle herausgegeben werden müsste.

Abschnitt II: Informationszugang auf Antrag

Zu § 4 (Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen)

§ 4 entspricht in Teilen den §§ 4 und 5 UIG a. F. Die Vorschrift regelt den materiellen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen.

Zu § 4 Abs. 1

Absatz 1 Satz 1 lehnt sich weitgehend § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 UIG a. F an. § 4 Abs. 1 begründet für jede natürliche und juristische Person des Privatrechts, unabhängig von ihrer Nationalität, einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, ohne dass diese ein rechtliches oder sonst wie geartetes Interesse darlegen muss.

Satz 2 stellt, wie schon § 4 Abs. 3 UIG a. F., klar, dass Informationsansprüche aufgrund anderer Gesetze durch dieses Gesetz nicht verdrängt werden, sondern parallel zu Informationsansprüchen aufgrund dieses Gesetzes geltend gemacht werden können.

Zu § 4 Abs. 2

Absatz 2 legt in Umsetzung von Art. 3 Abs. 4 RL 2003/4/EG fest, wie der Informationszugang zu eröffnen ist. Dem Begehren der Antrag stellenden Person, die Informationen auf eine bestimmte Art zugänglich zu machen, soll so weit wie möglich Rechnung getragen werden. Abweichungen sind nur aus gewichtigen Gründen möglich, Satz 2 Nr. 2. Als gewichtiger Grund kommt insbesondere die Vermeidung eines deutlich höheren Verwaltungsaufwandes in Betracht (Urt. BVerwG 6.12.1996, Az.: 7 C 21.98). Satz 2 Nr. 1 regelt darüber hinaus den Fall, dass der Antrag stellenden Person die Informationen bereits auf andere, leicht zugängliche Art zur Verfügung stehen. Bei gleichem Informationsgehalt von Umweltinformationen, die der Antrag stellenden Person leicht zugänglich sind, etwa, weil dieser in über das Internet abrufbaren Datenbanken Zugang zu den Informationen hat, kann die informationspflichtige Stelle die Antrag stellende Person auf diese Art des Zugangs verweisen.

Zu § 4 Abs. 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 RL 2003/4/EG. Zu diesem Zweck wird die Regelfrist für die Zugänglichmachung von Informationen auf einen Monat verkürzt. Die zweimonatige Frist gilt nur noch, wenn die Informationen zu umfangreich und komplex sind. Die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung auf zwei Monate liegen nur vor, wenn die Informationen selbst zu umfangreich und komplex sind, um sie innerhalb der Einmonatsfrist zur Verfügung zu stellen.

Zu § 5 (Antrag und Verfahren)

§ 5 enthält die Bestimmungen betreffend Antragstellung und Verfahren.

Zu § 5 Abs. 1

Absatz 1 regelt das Antragserfordernis und die Antragstellung. Er stellt klar, dass Umweltinformationen von der Behörde, die über die Informationen verfügt oder die

die Kontrolle über eine Person des privaten Rechts im Sinne des § 2 Nr. 2 ausübt, auf Antrag zugänglich gemacht werden.

Zu § 5 Abs. 2

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet, ähnlich wie § 5 Abs. 1 UIG a. F., zur Stellung eines hinreichend bestimmten Antrages. Der Antrag muss erkennen lassen, welche Umweltinformationen begehrt werden. Absatz 1 steht damit in Einklang mit Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c Richtlinie 2003/4/EG, wo unter anderem vorgesehen ist, dass Anträge, die zu allgemein formuliert sind, abgelehnt werden können.

Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 3 Abs. 3 Richtlinie 2003/4/EG um. Für den Fall, dass der Antrag nicht hinreichend bestimmt ist, ist dort vorgesehen, dass die Antrag stellende Person unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch nach einem Monat zur Präzisierung aufzufordern ist.

Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass die Fristen zur Beantwortung von Anträgen neu zu laufen beginnen, wenn die Antrag stellende Person den Antrag auf die Aufforderung hin präzisiert hat. Der neuerliche Fristbeginn ist in der Richtlinie 2003/4/EG nicht ausdrücklich vorgesehen. Er ist jedoch die logische Folge der Bestimmtheitsregelung und der vorgesehenen Aufforderung der Antrag stellenden Person zur Präzisierung des Antrags gemäß Satz 1 und 2. Satz 3 ist erforderlich, um der Behörde ausreichend Zeit zur Bearbeitung des Informationsantrages ab dem Zeitpunkt zu geben, wo der Antrag erstmals hinreichend bestimmt ist und erkennen lässt, auf welche Informationen er gerichtet ist. Für den Fall, dass die Antrag stellende Person den zu allgemein formulierten Antrag auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert, gilt der Antrag gemäß Absatz 2 Satz 4 als zurückgenommen.

Gemäß Absatz 2 Satz 5 sind die Behörden in Umsetzung von Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 Richtlinie 2003/4/EG verpflichtet, die Informationssuchenden bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen auf Zugang zu Umweltinformationen zu unterstützen. Damit konkretisiert Satz 5 die allgemeine „Betreuungspflicht“ des § 25 VwVfG für den von Absatz 2 erfassten Bereich. Die Unterstützung kann z.B. durch Verweis auf die

nach § 10 Abs. 1 zu veröffentlichenden Verzeichnisse über verfügbare Umweltinformationen erfolgen.

Zu § 5 Abs. 3

Absatz 3 Satz 1 und 3 dienen der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a Richtlinie 2003/4/EG. Wird ein Antrag an eine informationspflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die begehrten Informationen verfügt, so ist diese verpflichtet, den Antrag an die über die Informationen verfügende Stelle weiterzuleiten, soweit ihr diese bekannt ist. Sie kann die Antrag stellende Person auch auf andere informationspflichtige Stellen, die über die Informationen verfügen, hinweisen. Ein derartiger Hinweis sollte erfolgen, wenn dies sachlich geboten ist oder im Interesse der Antrag stellenden Person liegt. Insofern hat die informationspflichtige Stelle eine Einschätzungsprärogative, wobei im Zweifel eine Weiterleitung erfolgen sollte.

Zu § 5 Abs. 4

Absatz 4 sieht für die Regelung in § 4 Abs. 2 betreffend die Art des Informationszugangs eine ergänzende Verfahrensvorschrift vor. Danach ist die Antrag stellende Person innerhalb der Einmonatsfrist des § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, darüber zu unterrichten, dass der Informationszugang auf anderem Wege eröffnet wird, als beantragt. Bei dieser Gelegenheit sind ihm auch die Gründe für die Gewährung eines alternativen Zugangsweges zu nennen.

Zu § 5 Abs. 5

Absatz 5 enthält eine die Fristenregelung in § 4 Abs. 3 ergänzende Verfahrensvorschrift. Danach ist die Antrag stellende Person über eine Verlängerung der einmonatigen Regelfrist so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb der Einmonatsfrist des § 4 Abs. 3 Nr. 1, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Fristen beginnen grundsätzlich mit Eingang des Antrages bei der Stelle, die über die Informationen verfügt.

Zu § 6 (Ablehnung des Antrags)

§ 6 regelt in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 4 und 5 Richtlinie 2003/4/EG die generellen Fragen des Verfahrens bei vollständiger oder teilweiser Ablehnung von Anträgen.

Zu § 6 Abs. 1

Absatz 1 setzt Artikel 4 Abs. 5 Richtlinie 2003/4/EG um. Hinsichtlich der Fristen, innerhalb derer die Ablehnung zu erfolgen hat, wird in Satz 1 auf die Fristen für die Zugänglichmachung von Informationen in § 4 Abs. 3 UIG verwiesen. Je nach Komplexität und Umfang der Informationen kann der Ablehnungsbescheid somit innerhalb der Einmonatsfrist des § 4 Abs. 3 Nr. 1 oder innerhalb der Zweimonatsfrist des § 4 Abs. 3 Nr. 2 erteilt werden. Satz 2 stellt klar, dass eine Ablehnung auch dann vorliegt, wenn der Informationszugang in Abweichung von § 4 Abs. 2 Satz 2 anders gewährt wird, als beantragt. Die Sätze 1 und 3 stellen in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 5 Satz 2 Richtlinie 2003/4/EG klar, dass eine Ablehnung des Informationszugangs der Antrag stellenden Person gegenüber zu begründen ist. Dies gilt, in Abweichung von § 109 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz, auch bei einer bloß mündlichen Ablehnung. Da die Begründungspflicht für alle Verwaltungsakte gilt, mit denen der Zugang zu Umweltinformationen ganz oder teilweise abgelehnt wird, bestimmt Satz 3 ferner, dass § 109 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz inklusive der dort statuierten Ausnahmen vom Begründungserfordernis auf im Rahmen des UIG-SH ergehende Ablehnungsbescheide keine Anwendung findet.

Zu § 6 Abs. 2

Der Ablehnungsbescheid gemäß Satz 1 muss in Schriftform ergehen, wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die Antrag stellende Person darum ersucht hat. Wird Übersendung auf elektronischem Wege begehrt, so ist dem gemäß Satz 2 nachzukommen, wenn der informationspflichtigen Stelle, die für die Erteilung des Ablehnungsbescheides zuständig ist, der Zugang zu den Mechanismen für eine elektronische Übersendung eröffnet ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann die gänzliche oder teilweise Ablehnung der Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen auch formlos erfolgen. Die in Satz 1 und 2 vorgesehenen Formvorschriften weichen vom allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht (§ 109 LVwG) ab und gehen diesem als Sonderregelung vor.

Zu § 6 Abs. 3

Absatz 3 setzt Artikel 4 Abs. 4 Richtlinie 2003/4/EG um. Die Regelung entspricht § 4 Abs. 2 UIG a. F., welcher in Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Ge-

richtshofs vom 09. September 1999 (Rechtssache C-217/97) eingefügt wurde. Durch die Regelung wird ausdrücklich klargestellt, dass die informationspflichtigen Stellen bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach den §§ 8 und 9 zur Zugänglichmachung von Informationen, die nicht unter den entsprechenden Ablehnungsgrund fallen, verpflichtet sind, sofern die von dem Ablehnungsgrund betroffenen Informationen ausgesondert werden können.

Zu § 7 (Vorverfahren)

§ 7 regelt das Vorverfahren. Die Regelung ist zur Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG erforderlich. § 7 bestimmt in Abweichung von § 68 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung, dass ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchgeführt wird, wenn die Entscheidung über den Informationsantrag von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

Zu Abschnitt III: Ablehnungsgründe

Der Abschnitt über die Ablehnungsgründe setzt Artikel 4 Abs. 1 und 2 Richtlinie 2003/4/EG um. Er entspricht zum Teil den §§ 7 und 8 UIG a. F. Bei Vorliegen der abschließend aufgezählten Ablehnungsgründe, die als Ausnahmen eng auszulegen sind, hat die informationspflichtige Stelle den Informationsantrag – außer in den Fällen des Absatz 2 – grundsätzlich abzulehnen. Liegt allerdings ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe vor, kann die informationspflichtige Stelle hiervon abweichen (§ 8 Abs. 1 Satz 1, letzter Halbsatz und Abs. 2 Satz 1, letzter Halbsatz sowie § 9 Abs. 1 Satz 1, letzter Halbsatz und Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz). Dies ermöglicht der informationspflichtigen Stelle im Einzelfall insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Zugänglichmachung von Umweltinformationen den Vorrang gegenüber dem Interesse an der Zurückhaltung der Informationen einzuräumen und damit den Richtlinienvorgaben gerecht zu werden. Die Richtlinie verlangt in Artikel 4 Abs. 2 UAbs. 2 Richtlinie 2003/4/EG eine solche Abwägung.

Zu § 8 (Schutz öffentlicher Belange)

§ 8 regelt in zwei Absätzen Ablehnungsgründe zum Schutz öffentlicher Belange. Bei Vorliegen der Ablehnungsgründe ist der Informationsantrag im Falle des Absatz 1 grundsätzlich abzulehnen, es sei denn, es liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse

resse an der Bekanntgabe vor. Im Falle des Absatzes 2 hat die Behörde mit Blick auf die dort genannten Tatbestände Ermessen, ob sie den Antrag ablehnt oder nicht.

Zu § 8 Abs. 1

Absatz 1, 1. Halbsatz sieht vor, dass ein Antrag auf Umweltinformationen grundsätzlich abzulehnen ist, wenn die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkung auf die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Schutzgüter hätte. Das heißt, es ist eine Prognoseentscheidung über die Auswirkungen der Bekanntgabe zu treffen. Der 1. Halbsatz des Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 Richtlinie 2003/4/EG insgesamt sowie speziell von dessen 1. Halbsatz. Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Schutzgüter entsprechen den in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UIG a. F. aufgeführten.

Absatz 1 Nr. 1 regelt, wie bereits § 7 Abs. 1 Nr. 1 UIG a. F., die Schutzgüter der internationalen Beziehungen, der Verteidigung und der öffentlichen Sicherheit. Die Regelung zum Schutzgut der Verteidigung soll die Erfüllung des verfassungsgemäßen Auftrags der Streitkräfte unter Einschluss der Verteidigungsaufgaben der in der Bundesrepublik dauerhaft stationierten Gaststreitkräfte sicherstellen. In den Anwendungsbereich der Regelungen fallen damit Maßnahmen und Tätigkeiten, die der individuellen bzw. der kollektiven Verteidigung oder auch sonstigen Einsätzen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte dienen. Informationen über internationale Einsätze der Bundeswehr können darüber hinaus auch vom Schutzgut der „internationalen Beziehungen“ erfasst werden. Bei der Prognose, ob die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen mit Verteidigungsbezug nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist wie beim Schutzgut der öffentlichen Sicherheit die Bedeutung der geschützten Belange zu berücksichtigen. Nachteilig wirkt sich eine Bekanntgabe danach bereits dann aus, wenn sie eine Gefährdungslage schafft oder erhöht, z.B. die Gefahr einer Sabotage oder eines terroristischen Angriffs. Auch Umweltinformationen mit Bezug zur militärischen Verteidigung, die nicht als Verschluss-sache eingestuft sind, können schutzbedürftige Informationen enthalten, die ihrer Herausgabe entgegenstehen. Soweit solche Daten an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung weitergegeben worden sind, entspricht es den allgemeinen verwaltungs-verfahrensrechtlichen Grundsätzen, bei der Prüfung des Vorliegens eines h-

formationsanspruchs nach dem Umweltinformationsgesetz die Stelle, von der die Angaben stammen, einzubeziehen, um über das Vorliegen des Ablehnungsgrundes auf der Grundlage eines vollständig aufgeklärten Sachverhaltes entscheiden zu können.

Hinsichtlich des Schutzgutes der öffentlichen Sicherheit bestimmt Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz ausdrücklich dass der Informationsanspruch nur abgelehnt werden kann, wenn die Bekanntgabe voraussichtlich nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hätte. Die redaktionelle Änderung gegenüber der alten Gesetzesfassung, die eine erhebliche Gefahr durch die Bekanntgabe der beantragten Informationen als Voraussetzung für die Ablehnung des Anspruchs vorsah (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 UIG a. F.), ist erforderlich, um die Ausnahmegründe aus Absatz 1 einheitlich erfassen zu können. Der Informationsanspruch ist z.B. grundsätzlich abzulehnen, wenn ansonsten nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame staatliche Einrichtungen zu befürchten wären, etwa wenn die Funktionsfähigkeit des Staates durch die Preisgabe von Verfassungsschutzdaten bedroht wäre. Auch Leben, Gesundheit und sonstige wichtige Allgemeingüter sind in diesem Rahmen zu schützen.

Absatz 1 Nr. 2 schützt die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3 und entspricht dem Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen von Stellen in § 7 Abs. 1 Nr. 1 UIG a. F. Artikel 4 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2003/4/EG ermöglicht eine Einschränkung des Zugangs zu Umweltinformationen zum Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen von „Behörden“ im Sinne der Richtlinie solange die Einschränkung durch eine gesetzliche Regelung, wie hier, vorgesehen ist. Der Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen von Stellen der öffentlichen Verwaltung schützt Beratungsvorgänge, d.h. schriftliche oder mündliche behördliche Meinungsäußerungen und die Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen (OVG Schleswig NuR 1998 S. 667), von Beginn des Verwaltungsverfahrens bis zur Entscheidungsfindung. Nicht geschützt sind hingegen die den Beratungen zugrunde liegenden Sachinformationen. Nach Satz 2 kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen im Sinne von Artikel 2 Nr. 5 der Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 (Abl. EG Nr. L 257/26) in Umsetzung

von Art. 4 Abs. 2 UAbs. 2 Satz 3 Richtlinie 2003/4/EG nicht unter Berufung auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen abgelehnt werden.

Das in Absatz 1 Nr. 3 geschützte Gut entspricht dem in § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG a. F. geschützten Gut. Die Änderungen dienen der Anpassung an den geänderten 1. Halbsatz von Absatz 1 sowie der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 Buchst. c und Artikel 4 Abs. 2 UAbs. 2 Richtlinie 2003/4/EG.

Absatz 1 Nr. 4 entspricht weitgehend § 7 Abs. 1 Nr. 3 UIG a. F. Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 Buchst. h und Artikel 4 Abs. 2 UAbs. 2 Richtlinie 2003/4/EG sowie der Anpassung an den geänderten 1. Halbsatz von Absatz 1.

Nach Absatz 1 Satz 2 kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen in Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 UAbs. 2 Satz 3 Richtlinie 2003/4/EG nicht unter Berufung auf Absatz 1 Nr. 4 abgelehnt werden.

Zu § 8 Abs. 2

§ 8 Abs. 2 räumt der Behörde mit Blick auf die dort genannten Tatbestände ein Ermessen ein, ob sie den Antrag ablehnt oder nicht.

Zu § 8 Abs. 2 Nr. 1

Absatz 2 Nr. 1 betrifft offensichtlich missbräuchlich gestellte Anträge. Er entspricht im Hinblick auf das Schutzgut weitgehend § 7 Abs. 3 UIG a. F. Er setzt Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b und Artikel 4 Abs. 2 UAbs. 2 Richtlinie 2003/4/EG um. Ein Antrag ist offensichtlich missbräuchlich gestellt, wenn die Antrag stellende Person bspw. bereits über die beantragten Informationen verfügt oder der Antrag offensichtlich zum Zweck der Verzögerung von Verwaltungsverfahren gestellt wurde. Der Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe wird bei offensichtlich missbräuchlich gestellten Anträgen keine praktische Relevanz zukommen.

Zu § 8 Abs. 2 Nr. 2

Absatz 2 Nr. 2 entspricht insgesamt § 7 Abs. 2 UIG a. F. und setzt Artikel 4 Abs. 1 Buchst. e und Artikel 4 Abs. 2 UAbs. 2 Richtlinie 2003/4/EG um. Er dient der Siche-

rung der Effektivität interner Arbeitsabläufe und des Zusammenwirkens von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2. Hierbei ist es insbesondere erforderlich, dass im Rahmen von Absatz 2 Nr. 2 interne Mitteilungen sämtlicher informationspflichtiger Stellen im Sinne von § 2 Nr. 1 und 2 einzubeziehen sind.

Zu § 8 Abs. 2 Nr. 3

Absatz 2 Nr. 3 entspricht Teilen von § 7 Abs. 2 UIG a. F. und dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Buchst. d und Artikel 4 Abs. 2 UAbs. 2 Richtlinie 2003/4/EG. Er soll die Effektivität des Handelns der Verwaltung und der informationspflichtigen Stellen sichern.

Zu § 8 Abs. 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a und Artikel 4 Abs. 2 UAbs. 2 Richtlinie 2003/4/EG. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Stelle bei der der Antrag gestellt wurde, nicht über die beantragten Informationen verfügt.

Aus dem Zusammenhang mit § 5 Abs. 3 ergibt sich, dass der Antrag aufgrund von Absatz 3 nur abgelehnt werden kann, wenn der informationspflichtigen Stelle, die von dem Ablehnungsgrund Gebrauch macht, nicht bekannt ist, welche informationspflichtige Stelle über die beantragten Informationen verfügt. Der Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe wird bei Stellen, die nicht über die Umweltinformation verfügen, keine praktische Relevanz zukommen.

Zu § 9 (Schutz privater Belange)

§ 9 regelt in zwei Absätzen Ablehnungsgründe zum Schutz privater Belange. Bei Vorliegen der Ablehnungsgründe ist der Informationsantrag grundsätzlich abzulehnen, soweit die Betroffenen nicht zustimmen (vgl. Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Abs. 2 Satz 1). Erforderlich für die Ablehnung ist in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 UAbs. 2 Richtlinie 2003/4/EG auch, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe vorliegt (vgl. Abs. 1 Satz 1, letzter Halbsatz und Abs. 2 Satz 1, letzter Halbsatz).

Zu § 9 Abs. 1

Absatz 1 Nr. 1 dient dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, dass nach Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt wird. Ein Antrag auf Umweltinformationen ist grundsätzlich abzulehnen, wenn durch die Bekanntgabe der Information personenbezogene Daten offenbart werden und der Betroffene nicht zugestimmt hat. Ausnahmsweise ist dem Antrag jedoch stattzugeben, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen vorliegt. Bei der Abwägung sind gemäß Artikel 4 Abs. 2 UAbs. 3 Richtlinie 2003/4/EG insbesondere auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft, vor allem deren Konkretisierung in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr zu berücksichtigen, welche durch das Bundesdatenschutzgesetz umgesetzt wurde. Insgesamt entspricht Absatz 1 Nr. 1 der Regelung in § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG a. F. Hinsichtlich des Ablehnungsgrundes kann im Wesentlichen auf die Begründung von § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG a. F. in der amtlichen Begründung für das Umweltinformationsgesetz vom 8. Juli 1994 verwiesen werden (BT-Dr. 12/7138, S. 14 vom 23. März 1994). Nach Absatz 1 Satz 1, letzter Halbsatz kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf Absatz 1 Nr. 1 abgelehnt werden. Dies dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 UAbs. 2 Satz 3 Richtlinie 2003/4/EG.

Absatz 1 Nr. 2 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 Buchst. e und Artikel 4 Abs. 2 UAbs. 2 Richtlinie 2003/4/EG. Die Regelung dient dem Schutz der Rechte am geistigen Eigentum und entspricht im Hinblick auf die Schutzgüter § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG a. F. Es kann somit für die Schutzgüter auch hier weitgehend auf die Begründung von § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG a. F. in der amtlichen Begründung für das Umweltinformationsgesetz vom 8. Juli 1994 verwiesen werden (BT-Dr. 12/7138, S. 14 vom 23. März 1994).

Absatz 1 Nr. 3 dient insgesamt der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 Buchst. d und Artikel 4 Abs. 2 UAbs. 2 Richtlinie 2003/4/EG. Er dient dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und basiert im Wesentlichen auf § 8 Abs. 1 Satz 2 UIG a. F.

Dieser wurde sprachlich vereinfacht und aus Gründen der Gesetzessystematik und Regelungsklarheit im Rahmen einer gesonderten Ziffer (Nr. 3), geregelt. Für die Begriffsbestimmung und die Begründung von Absatz 1 Nr. 3 wird weitgehend auf die Begründung von § 8 Abs. 1 Satz 2 UIG a. F. in der amtlichen Begründung für das Umweltinformationsgesetz vom 8. Juli 1994 verwiesen (BT-Dr. 12/7138, S. 14 vom 23. März 1994). Nach Absatz 1 Satz 1, letzter Halbsatz kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen in Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 UAbs. 2 Satz 3 Richtlinie 2003/4/EG nicht unter Berufung auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach Absatz 1 Nr. 3 abgelehnt werden.

Der Informationsantrag soll nach Absatz 1 Satz 1 im Regelfall nur dann abgelehnt werden, wenn die Betroffenen der Bekanntgabe der Informationen nicht zustimmen. Der letzte Halbsatz von Satz 1 sieht dabei in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 UAbs. 2 Richtlinie 2003/4/EG vor, dass der Antrag dann abzulehnen ist, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt. § 9 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz stellt klar, dass die Betroffenen der Ablehnungsgründe der Nummern 1 bis 3 vor der Entscheidung über die Offenbarung ihrer Daten anzuhören sind. Er entspricht inhaltlich weitgehend § 8 Abs. 2 UIG a. F., so dass insoweit auf die amtliche Begründung für das Umweltinformationsgesetz vom 8. Juli 1994 verwiesen werden kann (BT-Dr. 12/7138, S. 14 vom 23. März 1994). Die bislang in § 8 Abs. 3 UIG a. F. enthaltene Vorrangregelung des UIG in Fällen von Betriebs- und Geschäftsverhältnissen im Sinne des § 139 b Gewerbeordnung wurde zur Vermeidung von Doppelregelungen nicht in das UIG übernommen, da der unveränderte § 139 b Abs. 1 Satz 4 Gewerbeordnung inhaltlich bereits eine entsprechende Regelung enthält.

Zu § 9 Abs. 2

Absatz 2 setzt Artikel 4 Abs. 2 Buchst. g und Artikel 4 Abs. 2 UAbs. 2 Richtlinie 2003/4/EG um. Er dient dem Schutz der Interessen privater Dritter, die Umweltinformationen an eine informationspflichtige Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet gewesen zu sein oder hierzu rechtlich verpflichtet werden zu können und entspricht insoweit im Hinblick auf das Schutzgut § 7 Abs. 4 UIG a. F. Auch für Absatz 2 kann demnach im Hinblick auf das Schutzgut auf die amtliche Begründung für die entsprechende Vorschrift im Umweltinformationsgesetz vom 8. Juli 1994 verwie-

sen werden (BT-Dr. 12/7138, S. 14 vom 23. März 1994). Zu den freiwillig übermittelten Umweltinformationen nach Absatz 2 zählen u. a. auch solche Informationen, die von Organisationen im Rahmen der Teilnahme an EMAS (Verordnung (EG) Nr. 761/2001) zur Verfügung gestellt worden sind. Anzuhörender Dritter ist in diesem Fall auch die an EMAS teilnehmende Organisation. Neu ist auch hier der Vorbehalt, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 UAbs. 2 Richtlinie 2003/4/EG nicht überwiegen darf.

Weiterhin kann nach Satz 2 nunmehr der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen in Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 UAbs. 2 Satz 3 Richtlinie 2003/4/EG nicht unter Berufung auf den Schutz der Interessen privater Dritter, die Umweltinformationen an eine informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet gewesen zu sein oder hierzu rechtlich verpflichtet werden zu können, abgelehnt werden.

Abschnitt IV: Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen und deren Verbreitung

Zu § 10 (Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen)

§ 10 dient insgesamt der Erleichterung der Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen auf Antrag. Insofern dient die Regelung der Unterstützung der Öffentlichkeit bei der Antragstellung ebenso, wie die Erleichterung des Zugangs zu den beantragten Umweltinformationen. Die Regelung lässt die Ablehnungsgründe der §§ 8 und 9 unberührt.

Zu § 10 Abs. 1

Absatz 1 sieht in Umsetzung von Artikel 3 Abs. 5 Richtlinie 2003/4/EG vor, dass die informationspflichtigen Stellen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs treffen. Er zählt Maßnahmen auf, welche zu diesem Zweck getroffen werden können. Hierzu gehören die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen (Nr. 1), die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen (Nr. 2), die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken (Nr. 3) und die Veröffentlichung von Informationen über behörd-

liche Zuständigkeiten (Nr. 4). Diese Aufzählung enthält lediglich Regelbeispiele. Welche praktischen Vorkehrungen die informationspflichtigen Stellen zur Erleichterung des Informationszugangs treffen, steht in ihrem Ermessen.

Zu § 10 Abs. 2

Absatz 2 sieht vor, dass die informationspflichtigen Stellen den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen soweit möglich erleichtern. Diese haben in angemessener Weise darauf hinzuwirken, dass Umweltinformationen in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über elektronische Kommunikationswege verfügbar und abrufbar sind. Diese Art der Speicherung dient allgemein der Erleichterung des Informationsflusses. Sie erleichtert nicht nur den Antrag stellenden Personen den Zugang, sondern insbesondere auch den informationspflichtigen Stellen die Zugangsgewährung. Liegen die beantragten Umweltinformationen in mit elektronischen Mitteln zugänglichen Formen und Formaten vor, so sind sie leichter auffindbar und abrufbar und können somit schneller zur Verfügung gestellt werden.

Nach Absatz 2 haben die informationspflichtigen Stellen im Rahmen des Möglichen ferner dafür zu sorgen, dass die von ihnen oder für sie zusammengestellten Umweltinformationen auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind. Aus Absatz 2 folgt keine generelle Prüfpflicht der informationspflichtigen Stelle betreffend die inhaltliche Richtigkeit der Informationen. Die Bürger haben keinen Anspruch darauf, dass die informationspflichtigen Stelle die Richtigkeit der vorliegenden Informationen überprüft, sondern - wie sich bereits aus § 4 Abs. 1 ergibt - nur einen Anspruch auf Informationen, über die die Stelle verfügt.

Zu § 11 (Unterrichtung der Öffentlichkeit)

Zu § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2

Absatz 1 Satz 1 und 2 setzt Artikel 7 Abs. 1 Richtlinie 2003/4/EG um. Er verpflichtet die informationspflichtigen Stellen, die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt zu unterrichten. Den informationspflichtigen Stellen wird in Satz 2 zu diesem Zweck aufgegeben, Umweltinformationen, über die sie verfügen und die für ihre Aufgaben relevant sind, zu verbreiten. Die informationspflichtigen Stellen sind dabei jeweils nur insoweit zur aktiven Verbreitung von Um-

weltinformationen verpflichtet, wie ihr sachlicher und räumlicher Zuständigkeitsbereich reicht.

Zu § 11 Abs. 1 Satz 3

Absatz 1 Satz 3 setzt Artikel 7 Abs. 2 Richtlinie 2003/4/EG um. Zu diesem Zweck sind in Satz 1 Nr. 1 bis 6 Mindestvorgaben bezüglich des Inhalts der von den informationspflichtigen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zu veröffentlichenden Umweltinformationen vorgesehen. Die in Satz 3 genannten Informationen müssen in jedem Fall veröffentlicht werden. Satz 3 Nr. 4 erfasst dabei lediglich Informationen aus Überwachungsmaßnahmen, die im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der überwachten Tätigkeiten erfolgt sind. Allerdings sieht Satz 4 für die in Satz 3 Nr. 5 und 6 genannten Informationen eine Erleichterung vor. Für diese Umweltinformationen reicht es, wenn die Angabe, wo sie zugänglich sind oder gefunden werden können, veröffentlicht wird. Der Begriff der „Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben“ nach Nr. 5 umfasst insbesondere Genehmigungen nach Artikel 8 der Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 (ABl. EG Nr. L 257/26) und nach Artikel 9 der Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 175/40) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG vom 26 Mai 2003 (ABl. EG Nr. L 156/17) sowie Planfeststellungsbeschlüsse.

Gemäß Satz 5 werden Umweltinformationen in angemessenen Abständen aktualisiert. Was angemessen ist, richtet sich insbesondere nach der Umweltinformation aber auch nach dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Auch für die nach Satz 3 Nr. 1 bis 6 als Mindestvorgabe zu veröffentlichenden Umweltinformationen gilt, dass die informationspflichtigen Stellen jeweils insoweit zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen verpflichtet sind, wie ihr sachlicher und räumlicher Zuständigkeitsbereich reicht. Für die Begriffe „beschlossene politische Konzepte“ nach Satz 3 Nr. 2 und „Konzepte“ nach Satz 3 Nr. 3 wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b verwiesen.

Zu § 11 Abs. 2

Nach Absatz 2 haben die informationspflichtigen Stellen im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt, sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen

könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die unmittelbare Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist.

Absatz 2 stellt eine Spezialregelung für die aktive Umweltinformationsgewährung im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt dar. Sie soll in diesem Fall eine besonders schnelle Information der Öffentlichkeit über die relevanten Umweltinformationen gewährleisten. Satz 2 sieht für den Fall, dass mehrere informationspflichtige Stellen über relevante Umweltinformationen verfügen vor, dass sich diese Stellen untereinander abstimmen sollen.

Zu § 11 Abs. 3

Nach Absatz 3 finden §§ 8 und 9 sowie 10 Abs. 2 auf die Verbreitung von Umweltinformationen entsprechende Anwendung. Durch den Verweis auf § 10 Abs. 2 werden die informationspflichtigen Stellen verpflichtet, darauf hinzuwirken, Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken oder sonstigen Formaten, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind, zu speichern. Dies bezieht sich in erster Linie auf Dokumente. Allerdings können auch Bilder und akustische sowie sonstige Daten in einer Weise aufbereitet und gespeichert werden, die eine Übersendung auf elektronischem Wege, insbesondere über das Internet erlaubt. Durch die Vorschrift wird, sowohl die Kommunikation zwischen den informationspflichtigen Stellen, wie auch letztlich die Verbreitung der Umweltinformationen in der Öffentlichkeit erleichtert. Denn elektronisch aufbereitete Informationen lassen sich leichter katalogisieren und auffinden, öffentlich zugänglich machen sowie schneller übersenden. Der Verweis auf § 10 Abs. 2 dient insbesondere der Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 UAbs. 3 Richtlinie 2003/4/EG. Die durch den Verweis auf die §§ 8 und 9 geschützten Rechtsgüter werden somit im Rahmen der aktiven Verbreitung von Umweltinformationen genauso geschützt wie im Rahmen des Zugangs zu Umweltinformationen auf Antrag.

Zu § 11 Abs. 4

Nach Absatz 4 kann die Verbreitung von Umweltinformationen nach Absatz 1 und 2 auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen

werden. Damit wird es den informationspflichtigen Stellen ermöglicht, beispielsweise zentrale Stellen mit der Aufgabe der Verbreitung der Umweltinformationen zu betrauen.

Zu § 12 (Umweltzustandsbericht)

Die Vorschrift verpflichtet das für Umwelt zuständige Ministerium, ähnlich wie bereits § 10 UIG a. F., zur Veröffentlichung von Umweltzustandsberichten im Abstand von nicht mehr als vier Jahren. Dadurch wird Artikel 7 Abs. 2 Buchst. d Richtlinie 2003/4/EG Rechnung getragen, wonach Umweltzustandsberichte zu den Informationsangehörigen, die in jedem Fall aktiv zu verbreiten sind. Gegenüber der Regelung in § 10 UIG a. F. werden für die Umweltzustandsberichte zur Umsetzung von Artikel 7 Abs. 3 Richtlinie 2003/4/EG jedoch genauere Vorgaben gemacht. So haben die Umweltzustandsberichte nunmehr auch Informationen über die Umweltqualität und die vorhandenen Umweltbelastungen zu enthalten. Der erste Bericht, der diesen im Gesetz neu festgelegten Anforderungen genügen muss, ist spätestens am 01. Juli 2006 zu veröffentlichen. Für Schleswig-Holstein wird mit dieser Regelung eine bereits bestehende Praxis jetzt ausdrücklich gesetzlich fixiert. Ein über das Internet allgemein zugänglicher Umweltbericht, der durch regelmäßige Pflege durch das MUNL stets aktuell gehalten wird, existiert seit zwei Jahren.

Abschnitt V: Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 13 (Zuständigkeit)

Zu § 13

§ 13 regelt die Zuständigkeit der für die Ausführung dieses Gesetzes verantwortlichen Stellen. Dies sind ausschließlich die in § 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 genannten Behörden. Gemäß Satz 2 sind darüber hinaus in den Fällen des § 2 Nr. 2 diejenigen Behörden zuständig, die die Kontrolle im Sinne von § 3 Abs. 2 über die dort genannten Personen des privaten Rechts ausüben. Damit richtet sich der Zugangsanspruch auf bei den Personen des privaten Rechts vorhandenen Umweltinformationen ausschließlich gegen die über sie die Kontrolle ausübende öffentliche Stelle. Diese

Konstellation dient nicht nur der Verfahrensvereinfachung und Bürgerfreundlichkeit für die Antrag stellenden Personen, sondern entlastet auch die privaten Informationspflichtigen. Die öffentliche Stelle entscheidet dann auch über den Antrag; die Rechtsschutzmöglichkeiten richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Damit wird auch ein gespaltener Rechtsweg vermieden, da gegen informationspflichtige Private der Zivilrechtsweg eröffnet wäre. Satz 3 stellt klar, welche Behörde in dem Fall, dass mehrere Behörden die Kontrolle ausüben, zuständig ist.

Zu § 14 (Mitwirkungspflichten der Personen des privaten Rechts im Sinne des § 2 Nr. 2)

Zu § 14 Abs. 1

Da der Zugangsanspruch sich im Falle des Vorhandensein der begehrten Umweltinformation bei einer Person des privaten Rechts gegen die die Kontrolle ausübende Stelle der öffentlichen Verwaltung richtet, stellt Absatz 2 klar, dass die betreffende Person des Privatrechts auf Verlangen der Behörde, die die Kontrolle ausübt, zur Herausgabe der Information an diese verpflichtet ist.

Zu § 14 Abs. 2

§ 14 Abs. 2 stellt klar, dass im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 3 die Personen des privaten Rechts im Sinne des § 2 Nr. 2 den Antrag unverzüglich an die zuständige Behörde weiterleiten.

Zu § 15 (Kosten)

Zu § 15 Abs. 1

Nach Absatz 1 Satz 1 können grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Satz 2 bestimmt hiervon Ausnahmen in Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 Richtlinie 2003/4/EG. Für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 10 sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §§ 11 und 12 dürfen keine Gebühren erhoben werden. Die Gebührenfreiheit in den Fällen des Satzes 2 Nr. 5 und 6 resultiert aus dem Umstand, dass ein fachgesetzlicher Auskunftsanspruch bereits

besteht und ein behördlicher Aufwand für eine Zurverfügungstellung der Informationen gering ist.

Die Einsichtnahme vor Ort nach Satz 2 Nr. 2 umfasst nur die tatsächliche Einsichtnahme an Ort und Stelle einschließlich der notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen. Wird im Zusammenhang mit der Einsichtnahme auch die Herausgabe von mehr als nur wenigen Duplikaten beantragt, wird hierdurch ein neuer Gebührentatbestand eröffnet, der nicht mehr durch die gebührenfreie Einsichtnahme vor Ort abgedeckt ist.

Satz 3 regelt in Abweichung von § 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes, dass die Anfertigung von Kopien ab der Stückzahl zehn unabhängig von der Gebühr grundsätzlich als Auslage zu erstatten ist

Zu § 15 Abs. 2

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 10 Abs. 1 Satz 2 UIG a. F. Er enthält den Grundsatz, dass Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen sind, dass der Informationsanspruch nach § 4 Abs. 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die informationspflichtige Stelle hat somit im Einzelfall zu entscheiden, ob die Geltendmachung des gesamten Verwaltungsaufwandes geeignet wäre, die Antrag stellende Person von der Inanspruchnahme des Umweltinformationsrechts abzuhalten. In diesem Fall ist die Gebührenhöhe so zu reduzieren, dass eine wirksame Inanspruchnahme des Zugangs auf Umweltinformationen gewährleistet ist. Nach dem geltenden Gebührenrecht kann aus Billigkeitsgründen auf Gebührenerhebung verzichtet werden. Die informationspflichtigen Stellen können in dem durch § 15 gezogenen Rahmen bei der Gebührenbemessung auch den wirtschaftlichen Wert der Umweltinformationen für die Antrag stellende Person berücksichtigen.

Zu § 15 Abs. 3

Absatz 3 regelt die Erstattung der den Privaten bei der Informationsbereitstellung entstehenden Kosten.

Zu § 15 Abs. 4

Absatz 4 ermächtigt das zuständige Ministerium die Höhe der Kosten durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Dies geschieht durch Artikel 2 dieses Gesetzes.

Zu § 16 (Übergangsvorschrift)

§ 16 stellt als Übergangsvorschrift klar, dass Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2001 zu Ende zu führen sind.

Artikel 2

Artikel 2 enthält die Neufassung der Tarifstelle 25.5 des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9, ber. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 414). Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 15 Abs. 4 sowie § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein.

Tarifstelle 25.5 der Anlage regelt den Allgemeinen Gebührentarif für Amtshandlungen nach dem Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen für das Land Schleswig-Holstein (Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – UIG-SH).

In den Anmerkungen zu Tarifstelle 25.5 ist – wie auch in der Tarifstelle 25.2 zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG-SH) – ausdrücklich vorgesehen, dass von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist. Dies gilt insbesondere bei Anträgen von gemeinnützigen Vereinigungen, die sich für Ziele des Umwelt- und Naturschutzes oder des Verbraucherschutzes einsetzen. Da diese in altruistischer Weise die Belange des Umwelt- und Naturschutzes oder des Verbraucherschutzes wahrnehmen und in der Regel keine eigenen Interessen verfolgen, wird der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, die Gebühr in angemessener Weise zu reduzieren.

Zudem wird in Konkretisierung des § 15 Abs. 2 bestimmt, dass die Gebühren einen Betrag von insgesamt 500,- € nicht übersteigen dürfen, soweit im Falle einer Amtshandlung mehrere gebührenpflichtige Tatbestände der Tarifstelle 25.5 entstanden

sind. Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein erhoben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei erfolgt. Dies gilt nicht in Fällen des § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 dieses Gesetzes.

Artikel 3

Artikel 3 regelt die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang. Er sieht vor, dass die auf Artikel 2 beruhende Änderung der Tarifstelle 25.5 des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 4 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden kann.

Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein – UIG-SH.